

suchung der Osterfrage zu betrauen. Diese forderten wieder ihrerseits den Dionysius auf, sein Urtheil über das Osterdatum dieses Jahres abzugeben. In seinem Antwortschreiben beginnt der Verfasser damit, dass er eigentlich durch seine für Petronius ausgearbeitete Osterregel den Kampf gegen die Wahrheit für beendet gehalten hätte, zumal da die Autorität des Concils von Nicaea auf seiner Seite wäre. Es folgt dann ein ganz ähnlicher Passus, wie im ersten Briefe, wieder mit Benutzung des Schreibens des Proterius. Eine Erklärung der 'Anni communes' und 'embolismi', auf welche Dionysius durch den Brief des Pascasinus geführt worden war, welchen dieser wegen des streitigen Osterfestes von 444 an Leo gerichtet hatte, bildet den Hauptbestandtheil des Schreibens. Das Jahr 526, meint Dionysius, ist ein Mondschaltjahr mit 384 Tagen; setzt man nach der Bestimmung derjenigen, welche den Mondlauf nicht wahrheitsgemäss berechnen, den Vollmond auf den 11. April statt auf den 12, so hat das Jahr nur 383 Tage, was unzulässig ist: 'Quod si iuxta eorum definitionem, qui lunam aliter quam veritas habet computant, XIII. non prid. Id. Apr. sed tertio Id. videmus occurrere, CCCLXXXIII dies inminuto numero collegentur, quod nullo fieri pacto conceditur'. Diese Stelle kann sich nur auf die Rechnung des Victurius beziehen, da nach dieser der 11. April Vollmond war, während er nach der Zeitzer Tafel um einen Tag früher eintrat. Da bei den Griechen erst der 12. April Vollmond war, so führte ihre Rechnung, wie man sieht, auf denselben 19. April, welchen auch Victurius verzeichnet hatte; die Uebergehung des 12. April 'Luna XV.' in dem Paschale war also wohl berechtigt. Das Schreiben des Pascasinus, welches die Curie kurz vorher aus dem römischen Archive veröffentlicht hatte, diente Dionysius als erwünschte Bestätigung seiner Lehre. Er fügte es als Anhang seiner Schrift bei, und so ist es uns erhalten worden.

Bisher fehlte in dem Schriftwechsel über das Osterfest von 526 die Vermittlung zwischen dem von Dionysius an Bonifatius und Bonus gerichteten Briefe und dem päpstlichen Stuhle. Es liess sich zwar leicht annehmen, dass die beiden Canzlei-beamten der Curie in höherem Auftrage gehandelt hatten, obwohl meines Wissens noch Niemand diesen Gedanken ausgesprochen hat, doch fehlte jede positive Nachricht über das Mandat und die Art und Weise, wie sie sich desselben zuletzt entledigt haben. Diese Lücke wird jetzt ausgefüllt durch die von mir im Münchener Codex lat. 14725 (Emmer. 725) saec. IX, in 8°, f. 23' aufgefundenene Relation¹⁾ des Primicerius notariorum

1) Diese scheint auch ein von Janus, *Historia cycli Dionysiani* p. 35, benutzter Codex Digbaeanus saec. IX. zu enthalten, auf welchen wir unten zurückkommen.